

T 616  
Neuruppin/Walsleben, den 11.03.2016 EP/CG/Ti

**Niederschrift über die Öffentliche Versammlung  
am 02. März 2016  
im Rahmen der Sitzung des Amtsausschusses**

**zum Planverfahren des Amtes Temnitz mit den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden,  
Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben:**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Werder, Dorfstraße 68 a in 16818 Märkisch Linden Orts-  
teil Werder

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Teilnehmer: Vorsitzender des Amtsausschusses und Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal,  
Herr Voigt

stellv. Amtsausschussvorsitzender und Bürgermeister der Gemeinde Märkisch  
Linden, Herr Scholz

Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Herr Berner

Bürgermeister der Gemeinde Walsleben, Herr Gammelin

Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz, Herr Krebs

Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell, Herr Oblaski

Amtsausschussmitglied, Herr Graf

Amtsausschussmitglied, Herr Born

Amtsausschussmitglied, Herr Fülster

Amtsdirktorin des Amtes Temnitz, Frau Dorn

stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz, Frau Dames

Bauleitplanung im Amt Temnitz, Frau Kolmetz

Plankontor Stadt und Land GmbH Neuruppin/Hamburg, Frau Gegner

Plankontor Stadt und Land GmbH Neuruppin/Hamburg, Frau Purreiter

Plankontor Stadt und Land GmbH Neuruppin/Hamburg, Frau Timm

sowie ca. 19 Einwohner, Bürger, Interessierte und Betroffene  
(lt. Anwesenheitsliste)

**Der Amtsausschussvorsitzende Herr Voigt** begrüßt die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger, Interessierten, Betroffenen sowie die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitarbeiterinnen des Amtes Temnitz. Zunächst wird die Tagesordnung festgestellt. Dann leitet er zur Anhörung im Rahmen der öffentlichen Versammlung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz über und übergibt an die **Amtsdi- rektorin Frau Dorn**.

**Frau Dorn** erklärt zunächst die aktuelle Situation im Amtsbereich Temnitz. Der Amtsausschuss hat am 17.06.2015 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Amt Temnitz aufzustellen, und das Unternehmen **Plankontor Stadt und Land GmbH** mit der Erarbeitung eines Entwurfs beauftragt. Anlass dieses Beschlusses sind die durch mehrere Gerichtsurteile in ihrer Rechtswirksamkeit angegriffene Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und der Regionalplan „Windenergie“ von 2003. Die rechtliche Unsicherheit hat zur Folge, dass potentielle Anlagenbauer vermehrt Anträge zum Bau neuer Windenergieanlagen außerhalb der Windvorranggebiete von 2003 stellen und nach Wegfall des LEP B-B der Bau von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch drohen. Um diesen „Wildwuchs“ zu verhindern, verfolgt das Amt Temnitz durch die Darstellung von Konzentrationsflächen zum Vorrang für Windenergie in einem sachbezogenen Teilflächennutzungsplan das Ziel, Windenergie im Amtsbereich des Amtes Temnitz zu steuern und außerhalb der vom Amt Temnitz im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Vorranggebiete auszuschließen. **Frau Dorn** erklärt den Anwesenden anschließend den Ablauf des Planverfahrens und die Möglichkeiten der Beteiligung. Die am 02.03.2016 stattfindende öffentliche Versammlung findet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren wird im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB stattfinden. Schließlich übergibt sie an **Frau Gegner** vom Planungsbüro **Plankontor Stadt und Land GmbH**, die im Rahmen einer Präsentation die Grundzüge der beabsichtigten Planung darstellt. Danach hat jeder Anwesende die Möglichkeit, sich zu den Planungen zu äußern und Fragen zu stellen. Die Anmerkungen werden in das Protokoll dieser Versammlung aufgenommen, welches öffentlich einsehbar sein und dem Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan beigelegt wird. Im weiteren Planverfahren sind die mündlichen Stellungnahmen auch in die planerische Abwägung einzubeziehen.

**Frau Gegner** erklärt zunächst den Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Amtsgebiet Temnitz, das die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben umfasst. Danach stellt sie die rechtlichen Vorgaben für den Bau von Windenergieanlagen dar. Windenergieanlagen dürfen nur auf bestimmte Flächen in einem Flächennutzungsplangebiet beschränkt werden, wenn eine ausreichend große Fläche für die privilegierte Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Sollte das nicht der Fall sein, kann dem Amt Temnitz von der Regionalplanung Verhinderungsplanung vorgeworfen werden, was den aufgestellten sachlichen Teilflächennutzungsplan rechtlich angreifbar macht. Die Planungen des Amtes Temnitz müssen in Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung der Raumordnung stehen. Diese legt u. a. im Regionalplan „Windeignungsgebiete“ fest, außerhalb derer der Bau von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

**Frau Gegner** zeigt anschließend anhand des Regionalplans „Windenergie“ (2003) der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die im Regionalplan festgelegten Windeignungsgebiete im Amtsgebiet Temnitz. Zusätzlich dazu zeigt sie die für das Amtsgebiet Temnitz im neuen, noch nicht rechtskräftigen Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“ (2015) der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel derzeit dargestellten Eignungsgebiete für Windenergienutzung sowie die Überlagerung der Windeignungsgebiete aus dem rechtsgültigen Regional-

plan von 2003 und dem Entwurf von 2015. Die Veränderung der Windeignungsgebiete resultiert aus den neu angewandten Kriterien, wie beispielsweise dem Mindestabstand zur nächsten Wohn- und Siedlungsnutzung von 1.000 m. Während die Windeignungsgebiete Nr. 36 und Nr. 37 aus dem rechtskräftigen Regionalplan „Windenergie“ von 2003 komplett entfallen, kommen die Eignungsgebiete für Windenergienutzung Nr. 20 und Nr. 26 (teilweise) im Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ (Entwurf 2015) für das Amtsgebiet Temnitz neu hinzu. Die Fläche Nr. 34 (Regionalplan von 2003) verändert sich im neuen Regionalplanentwurf von 2015 in ihrer Form. Auch die aus dem Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“ (2015) resultierenden Veränderungen der ausgewiesenen Windeignungsgebiete veranlasste das Amt Temnitz dazu, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Amtsgebiet Temnitz aufzustellen. Weiterhin erläutert **Frau Gegner**, dass im Rahmen dieser Flächennutzungsplanbearbeitung Suchräume definiert wurden, die über bestimmte Kriterien festgelegt worden sind. Neben den Abständen zu Schutzgebieten im Naturschutzbereich und anderen Schutzgütern legt das Amt Temnitz dabei großen Wert auf den Abstand zur Wohn- und Siedlungsnutzung und beschloss deshalb, dass bei neuen Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 10-H einzuhalten ist. Ausgegangen wird davon, dass eine Höhe der Windenergieanlagen von 150 m dem aktuellen Stand der Technik entspricht, was einen Mindestabstand von 1.500 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Amtsbereich zur Folge hat. Des Weiteren erläutert **Frau Gegner** die Größe der entstehenden Vorranggebiete im zukünftigen Teilflächennutzungsplan. Der Gesetzgeber verlangt ausreichend Raum für die privilegierte Nutzung der Windenergie. Eine Sonderbaufläche auf kommunaler Planungsebene sollte demnach den Bau von 5 oder 6 Windenergieanlagen ermöglichen. Dafür sind ca. 70 ha notwendig. Insgesamt sollten nach Einschätzung des Planungsbüros **Plankontor Stadt und Land GmbH** im Amtsbereich Temnitz Flächen für insgesamt 10 bis 15 Windenergieanlagen ausgewiesen werden, um der Forderung nach ausreichend Raum nachzukommen. Die alten Windeignungsflächen können nicht in die Planung einbezogen werden, da sie alle weniger als 1.500 m von der nächsten Wohnnutzung entfernt stehen. Bei der Bewertung der vorgeschlagenen neuen Windeignungsflächen werden diese noch relativ lange stehenden Windenergieanlagen mit berücksichtigt. Das Planungsbüro **Plankontor Stadt und Land GmbH** erarbeitete unter Anwendung der Kriterien drei Suchräume innerhalb der Windeignungsgebiete des Regionalplanentwurfes von 2015 im Amtsgebiet Temnitz. **Frau Gegner** zeigt anhand des Vorentwurfes zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Amt Temnitz (Stand Januar 2016) die Suchräume auf. Fläche 1 befindet sich nordwestlich Rägelin/nördlich Netzband. Die 236 ha umfassende Fläche befindet sich teilweise in Waldgebieten. Fläche 2 befindet sich westlich von Walsleben und Dannenfeld. Das potentielle Windeignungsgebiet im Amtsgebiet ist 54 ha groß und befindet sich vollständig in einem Waldgebiet. Die Fläche 3 befindet sich östlich Küdow-Lüchfeld/südlich Dabergotz. Hier befindet sich das 77 ha große potentielle Windeignungsgebiet auf offener Ackerfläche. Anschließend erläutert **Frau Gegner** noch einmal die Stufen der räumlichen Planung vom Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg bis hin zum konkreten Bebauungsplan, innerhalb dessen das Amt Temnitz die Errichtung von neuen Windenergieanlagen sowie deren Anlagenhöhe, den Anlagenstandort, das bedarfsgerechte und radargesteuerte Nachtfeuer sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen steuern können. **Frau Gegner** erklärt weiterhin, dass die Kosten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auch durch potentielle Bauherren übernommen werden können.

Nach dem Abschluss der Planerläuterungen haben die Anwesenden nun die Gelegenheit, sich zum Planentwurf zu äußern und Fragen zu stellen. **Herr Voigt** leitet die Diskussion ein.

**Bürger 1** fragt, welche Gründe das Amt Temnitz habe, Windeignungsflächen zu planen. **Frau Gegner** erläutert, dass der Amtsausschuss des Amtes Temnitz durch die Aufstellung eines sachbezogenen Teilflächennutzungsplanes die Möglichkeit der Steuerung des Neubaus von Windenergieanlagen und des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete hat. Der Vorteil der durch das Amt ausgewiesenen Vorranggebiete ist u.a., dass die-

se einen größeren Abstand zur Wohnnutzung aufweisen als die vom Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“ (2015) ermittelten Windeignungsgebiete.

**Bürger 2** stellt Fragen zum besseren Verständnis des Planungsablaufes. Er habe es so verstanden, dass der Regionalplan Flächen ausweist, in denen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen und das Amt Temnitz durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes versucht, die Vorranggebiete für Windenergie so verträglich wie möglich zu gestalten. Für das Amt Temnitz gibt es aber keine Möglichkeit zu sagen, dass keine Windenergieanlagen gebaut werden sollen. **Frau Gegner** bejaht dies. Es muss ein substanzieller Raum benannt werden, sonst werde der sachliche Teilflächennutzungsplan rechtsungültig. Das Amt Temnitz könne nicht „nichts“ ausweisen.

**Bürger 3** merkt an, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m nicht mehr Stand der Technik sind, sondern inzwischen bis zu 216 m hohe Anlagen gebaut werden. Zudem merkt er an, dass das Eignungsgebiet Nr. 27 aus dem Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“ (2015) bei Wildberg in das vom Regionalplan „Windenergie“ (2003) ausgewiesene Eignungsgebiet Nr. 34 hineinragt und stellt die Vermutung auf, dass dadurch ein Repowering der dort bereits bestehenden Anlagen ermöglicht werden soll. Die Anwendung der 10-H-Regelung bei der Ermittlung von Vorranggebieten würde nach aktuellem Stand der Technik einen viel größeren Abstand zur Wohnnutzung bedeuten als die angedachten 1.500 m. Innerhalb der Fläche bei Dannenfeld weist er auf ein weiteres Problem hin. Die dort installierte elektronische Waldbrandfrüherkennung funktioniere nicht mehr, seitdem dort Windenergieanlagen gebaut wurden. Zudem legt er die Situation in der Gemeinde Temnitztal dar, wo ein Investor entgegen den Festsetzungen im dort gültigen Flächennutzungsplan (maximale Höhe der Windenergieanlagen von 100 m) auf dem Weg eines Klageverfahrens eine Genehmigung für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen im Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung vom (jetzigen) Landesamt für Umwelt (LfU) bekam.

**Bürger 2** merkt zusätzlich an, dass ein Abstand von 1.500 m zu gering sei. Die Geräuschkulisse in Dannenfeld sei schlimm, da die Windenergieanlagen zu dicht an der vorhandenen Wohnnutzung stehen würden.

**Bürger 4** merkt ebenfalls an, dass der Lärm vor allem am westlichen Ortsrand von Wildberg schlimm sei und fragt, ob man bei zukünftigen Windenergieanlagen mit mehr als 150 m Höhe von dem 10-H-Abstand ausgehen könne. **Frau Gegner** antwortete daraufhin, dass man von 150 m hohen Windenergieanlagen ausgehe. Daraufhin stellt **Bürger 4** die Nachfrage, warum das Planungsbüro die vom Amt Temnitz beschlossenen 10-H-Abstände bei höheren Windenergieanlagen nicht berücksichtige. **Frau Gegner** erklärt, dass sich die Vorranggebiete dadurch so verkleinern würden, dass dem Amt Temnitz Verhinderungsplanung vorgeworfen werden könnte und der sachliche Teilflächennutzungsplan dadurch rechtlich angreifbar werde. **Bürger 4** fordert, entweder die 10-H-Abstände einzuhalten oder Abstände, die mehr als 1.500 m betragen, anzuwenden.

**Bürger 5** merkt an, dass gesagt wurde, dass die Windeignungsgebiete Nr. 36 und Nr. 37 aus dem Regionalplan „Windenergie“ von 2003 wegfallen würden. Die Fläche 3 wird aber „Östlich Küdow-Lüchfeld/südlich Dabergotz“ genannt. Somit würde das Gebiet bei Dabergotz nicht wegfallen.

**Bürger 6** fragt, ob man eine maximale Höhe für die Windenergieanlagen in den Gebieten festsetzen könne. **Frau Gegner** erklärt, dass man das im Bebauungsplan festsetzen könne. **Bürger 6** fragt weiterhin, wie hoch Windenergieanlagen werden können. **Frau Gegner** erwidert daraufhin, dass man sich dabei am neuesten Stand der Technik orientieren müsse. 150 m sind hier aktueller Stand, der sich sowohl auf die maximale Höhe auswirkt als auch auf den Mindestabstand im Sinne der 10-H-Regelung.

**Bürger 7** kündigt an, eine Reihe von Fragen und Anmerkungen zu haben. Grundsätzlich sollte die Abwägung des Regionalplanentwurfes abgewartet werden, da sich dadurch noch viel ändern würde. Man sollte auch den Bereich Tourismus nicht vergessen. Das Land Brandenburg werbe mit dem Slogan „Stille tanken“. Das sei in Hinsicht auf die vorhandenen Windparks fraglich. Zudem wurde der Kulturstandort Netzeband nicht in der Regionalplanung berücksichtigt. Netzeband sollte als Teil der Kulturlandschaft der Gemeinsamen Landesplanung festgelegt und dann auch bei der Gestaltung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Amt Temnitz berücksichtigt werden. Netzeband habe den Theatersommer und war EXPO 2000 Dorf.

**Herr Voigt** verlässt aus betrieblichen Gründen die Versammlung und **Herr Scholz** übernimmt die weitere Leitung der öffentlichen Versammlung.

Im Hinblick auf den Regionalplanentwurf 2015 wurde bereits häufig bemängelt, dass die Mindestabstände der Windeignungsgebiete zueinander mit weniger als 5 km zu gering seien. Zudem merkt er an, dass auch bereits vorhandene Windenergieanlagen in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden müssen und zweifelt, ob in dem Amtsgebiet, in dem bereits so viele Windenergieanlagen gebaut wurden, noch neue Windenergieanlagen gebaut werden sollen. Der substanzielle Raum ist nirgends als Größe festgelegt und sollte daher erst einmal definiert werden.

Weiter wurde angemerkt, dass seit Betrieb der Windenergieanlagen Beschwerden bei Einwohnern auftreten, die nahe der Windenergieanlagen wohnen. Den Siedlungsgebieten werde zu wenig Beachtung hinsichtlich Topographie und Windrichtung geschenkt. Europa liege in einer Westwinddrift, wodurch von Windenergieanlagen verursachte Immissionen wie beispielsweise Lärm größere Auswirkungen auf im Westen gelegene Siedlungsgebiete haben als auf andere.

Gefordert wird zudem eine Alternativplanung. Es sollten mehrere Pläne gezeichnet werden, die auch Mindestabstände von 2.000 m oder 10-H darstellen. 150 m hohe Anlagen entsprächen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Das LfU hätte bereits Anlagen genehmigt, die höher als 200 m seien. Für das Windeignungsgebiet 20 handle es sich laut eines Gutachtens von 1997 um ein windschwaches Gebiet, so dass der Aufwand (Bau von Windenergieanlagen, Zerstörung von Natur und Umwelt) zum Nutzen (Stromerzeugung, CO<sup>2</sup>-Einsparung) nicht im Verhältnis stehen. Laut dem Landschaftsrahmenplan „Unzerschnittene Räume“ des Landkreises Ostprignitz-Ruppin reicht ein Raum bis in den Gemeindebereich Temnitzquell. Diese „Unzerschnittenen Räume“ sollen auch Berücksichtigung bei der Ausweisung von Vorranggebieten finden. Außerdem befindet sich in der Dosse-Niederung (Temnitzer Heide) ein Gebiet intensiven Wildwechsels, in dem eine Wildbrücke geplant ist, die die Verbindung zwischen dem Dosse-Temnitz Gebiet und der Wittstock-Ruppiner Heide gewährleisten soll. Durch den Bau von neuen Windenergieanlagen würde hier wieder eine Trennung erfolgen. Des Weiteren müssten Standorte von Schreiadler, Wanderfalken und anderen Vögeln aufgenommen sowie ornithologische Gutachten erstellt werden. Zudem sei 2013 ein Weihen-Brutgebiet im Amtsgebiet Temnitz nördlich von Rägelin festgestellt worden. Zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Fauna durch Windenergieanlagen wird auf die Verwendung der TAK (Tierökologische Abstandskriterien in der Windenergieplanung), das Helgoländer Papier und ein Gutachten zum Vorkommen von Vögeln, welches durch die Sielmannstiftung beauftragt wurde, hingewiesen.

Im Amtsgebiet Temnitz sind Unternehmen der Geflügelindustrie (Geflügelfarmen) im Schutz von Waldgebieten angesiedelt. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen innerhalb von Immissionsschutzwäldern die Funktion dieser stört. Hierzu wird eine Prüfung gefordert.

Bezweifelt wird zudem die Bewertung des Landschaftsbildes. Er vermutet, dass das Landschaftsbild durch ein in Hamburg ansässiges Planungsbüro anders bewertet wird als durch die ansässigen Bürgerinnen und Bürger. Als Problemgebiet bezeichnet der Bürger den Bereich Stöffin/Dabergotz. Dabergotz sei in vier Himmelsrichtungen von Windenergieanlagen „umzingelt“. Die Einwohner dort sind stetig in ihrer Gesundheit belastet, egal aus welcher Richtung der Wind gerade kommt – das wäre ein Versagungsgrund. Es wird die Topographie der Landschaft

in diesem Bereich angesprochen. Das sehr flache Gelände, das ansonsten weite Blicke in die Umgebung zulässt, wird durch Windenergieanlagen beeinflusst. Dadurch würde eine „Industrielandschaft“ entstehen. Er bezeichnet die Windenergieanlagen als nicht zum Landschaftsbild gehörend. Im Übrigen fordert er ein Moratorium, da der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg droht zu kippen, und sowohl der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als auch der Amtsausschuss des Amtes Temnitz die 10-H-Regelung beschlossen haben.

**Bürger 7** schließt seine Ausführungen ab und meint, dass bei Planung der Fläche 3, Dabergotz/Küdow-Lüchfeld, eine Industrielandschaft den Charakter der Landschaft erheblich stört.

**Bürger 8** fordert weiterhin, dass der Amtsausschuss des Amtes Temnitz einen Beschluss fasst, dass 150 m hohe Windenergieanlagen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Der Mindestabstand sollte mindestens 2.000 m betragen. Er nennt den Verein „Vernunftkraft-Hessen“ der einen Mindestabstand von 3.000 m fordert, und geht auf die „Länderöffnungsklausel“ der Bundesrepublik ein, in der der Siedlungsraum als Schutzgut bezeichnet wird.

Gefordert wird, dass die subjektiven Befürchtungen der Bevölkerung in einem Fachgutachten dargestellt werden und bei der Planung Berücksichtigung finden.

Das Amt Temnitz sollte auch eine Regelung finden, wie mit den auf die immer höher werden den Anlagen in Zukunft umgegangen werden soll. Um weiterhin einen attraktiven Wohnstandort zu garantieren, sollte ein erhöhter Abstand zur Wohnbebauung garantiert werden.

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur 10-H-Regelung sollte als Grundlage herangezogen werden.

**Bürger 8** fragt, wer die Zahl von 10 bis 15 notwendigen Windenergieanlagen festgelegt habe und merkt zusätzlich an, dass in der Präsentation eine Fläche von 70 ha für 5 bis 6 Anlagen angegeben wurde. Daraufhin stelle sich die Frage, warum die gezeigten Flächen so groß seien.

**Frau Gegner** erklärt, dass die insgesamt zu errichtenden Anlagen ein Erfahrungswert des Planungsbüros Plankontor Stadt und Land GmbH ist. Die aufgezeigten Flächen stellen Suchgebiete dar, innerhalb derer diese Anlagen gebaut werden können. **Bürger 8** hat verstanden, dass ein B-Plan nur dann erstellt wird, wenn ein Investor Interesse an einer Fläche zeigt. Er stellt sich die Frage, ob ein potentieller Investor die Kosten übernehmen würde, wenn die Gemeinde im B-Plan die Höhe der Windenergieanlagen beschränkt.

Es wird die Frage gestellt, wie „standfest“ Festlegungen eines B-Plan sind, wenn es doch Fälle gibt, in denen solche Festlegungen durch ministerielle Entscheidungen „ausgehobelt“ werden.

Weiterhin besteht die Frage, ob beim Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes die Topographie beachtet wurde. Im Gebiet Dabergotz ist das Gelände nicht ganz flach, sondern hügelig mit Erhebungen von 48 m über NN. Wenn darauf eine 150 m hohe Windenergieanlage gebaut werden würde, wäre diese sehr hoch. **Bürger 3** wohnt nahe an bereits bestehenden Windenergieanlagen und hat bereits massive gesundheitliche Beeinträchtigungen. **Frau Gegner** antwortet daraufhin, dass die Topographie weiter in die Bewertung mit einfließen würde.

**Bürger 9** fragt nach dem Vorentwurf und ob dieser einsehbar ist. Zudem fragt er nach der weiteren Beteiligung. **Frau Gegner** erwidert, dass der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Amtes Temnitz nach nochmaliger Überarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB einsehbar wäre.

**Bürger 2** äußert sich dahingehend, dass er entschieden gegen weitere Windenergieanlagen sei, da bereits sehr viele Anlagen vorhanden wären, gerade im Vergleich zu anderen Bundesländern wie beispielsweise Baden-Württemberg. Für ihn stelle sich die Frage der Energiegerechtigkeit. Zudem fragt er nach der Zeitschiene und wann konkret mit dem Bau weiterer Anlagen zu rechnen sei. **Frau Gegner** antwortet daraufhin, dass, solange kein Investor Interesse an einer Fläche zeigt, auch nicht gebaut wird. Sobald aber durch die Gemeinde bei konkretem Interesse eine Fläche ausgewiesen wird, erfolge die Realisierung des Vorhabens sehr schnell. Sie erläutert den

Ablauf der weiteren Planung bis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und gibt ihre Einschätzung zum Zeitplan wieder. Grundsätzlich ist der sachliche Teilflächennutzungsplan abhängig vom Regionalplan. Wenn der Regionalplan angepasst wird, muss auch der Flächennutzungsplan angepasst werden. Nach der Öffentlichen Versammlung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgt im nächsten Schritt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Danach wird der Vorentwurf noch einmal überarbeitet. **Frau Dorn** ergänzt, dass nach ihrer Einschätzung das Ergebnis der Abwägung aller Stellungnahmen zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel „Freiraum und Windenergie“ diesen Sommer bekanntgegeben wird. Das Amt Temnitz werde die Ergebnisse für die Planung berücksichtigen. **Frau Gegner** erläutert, dass der Inhalt des veröffentlichten Regionalplanentwurfs auch in die Überarbeitung des sachbezogenen Teilflächennutzungsplanes einfließt. Je nachdem kann sich der Teilflächennutzungsplan ändern und das Verfahren verzögern. Nach Überarbeitung des Vorentwurfes erfolgt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Hier hat die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Danach erfolgt eine nochmalige Überarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Wenn keine größeren Hindernisse bestehen, kann der Amtsausschuss des Amtes Temnitz den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Amtsgebiet Temnitz beschließen. Der Entwurf wird schließlich beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingereicht, der anschließend drei Monate Zeit hat, den sachlichen Teilflächennutzungsplan zu genehmigen. Das wäre nach Einschätzung von **Frau Gegner** frühestens 2017 der Fall. Grundsätzlich ist das gesamte Verfahren abhängig vom aktuellen Verfahren zum Regionalplan.

Wenn der sachliche Teilflächennutzungsplan rechtsgültig ist, kann die Gemeinde abwarten, ob ein Vorhabenträger an sie herantritt. Bei Interesse führt die Gemeinde erste Gespräche mit dem Vorhabenträger und kann schließlich ein Bebauungsplanverfahren einleiten. Dieses Verfahren dauert noch einmal etwa 1 bis 2 Jahre. Nach Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird von der Behörde die Baugenehmigung (nach BImSchG) bearbeitet. Erst dann kann mit dem Bau der Anlagen begonnen werden. Nach Einschätzung von **Frau Gegner** wäre das frühestens 2020 der Fall.

**Bürger 9** bemerkt, dass die Genehmigungsverfahren in der Regel ca. 8 bis 9 Monate dauern und generell das Bundesimmissionsschutzgesetz (u.a. TA Lärm) beachtet werden müsse.

**Bürger 6** fragt noch einmal nach, ob ab Mitte dieses Jahres die bedarfsgerechte, radargesteuerte Nachtbefeuerung durch Bebauungspläne gesteuert werden könne. **Frau Gegner** antwortet, dass diese Vermutung bestehe. Er fragt weiterhin, ob im Bebauungsplan eine geringere Dezibelgrenze als die, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vorgibt, im Bezug auf die nächstgelegenen Orte festgelegt werden könne, d. h. ob eine Drosselung von Windenergieanlagen möglich ist, wenn z. B. der Wind aus einer bestimmten Richtung zum Ort kommt. **Frau Gegner** antwortet, dass eine solche Festsetzung nicht auf Ebene eines Flächennutzungsplans möglich ist. Detaillierte Festsetzungen können nur auf Ebene der Bebauungspläne getroffen werden. Grundsätzlich können im Bebauungsplan keine anderen Werte festgesetzt werden als es die TA-Lärm laut Bundesrecht vorgibt. Wenn aber als Anwohner um die Windparks in einer der Gemeinden der Eindruck entsteht, dass die Windenergieanlagen im Windpark deutlich zu laut sind, besteht die Möglichkeit, sich an das Landesamt für Umwelt zu wenden und dort Beschwerde einzureichen. Das Landesamt für Umwelt wird dann prüfen, ob der Schall der Windenergieanlagen die Richtwerte der TA Lärm, beispielsweise auch bei Westwind, einhalten. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Windenergieanlagen zeitweise abgeschaltet werden.

**Bürger 4** fragt, ob man die bedarfsgerechte, radargesteuerte Nachtbefeuerung in der Planung festlegen könne. **Frau Gegner** antwortet, dass es zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich wäre, das im Rahmen eines Bebauungsplans festzulegen, da das System momentan nur von einem Anbieter verfügbar ist und man diesen durch eine Festsetzung indirekt wirtschaftlich unterstützen

würde. Sollte das System in Zukunft von mehr als einem Anbieter verfügbar sein, ist eine Festsetzung im Bebauungsplan möglich. Voraussichtlich wird Mitte dieses Jahres ein zweites System zugelassen. In den Bebauungsplänen, wo die Rechtskraft ab der 2. Hälfte 2016 eintritt, wird man solche Festsetzungen treffen können. **Bürger 4** fragt weiterhin, ob eine Festsetzung auch noch nach Beginn der Planung möglich wäre und ob auch festgesetzt werden könne, dass bestehende Anlagen umgerüstet werden. **Frau Gegner** antwortet, dass eine Festsetzung von bedarfsgerechter, radargesteuerter Nachtbefuerung im Bebauungsplan grundsätzlich bis zum Satzungsbeschluss möglich sei, eine nachträgliche Umrüstung von bereits bestehenden Anlagen aber nicht festgesetzt werden kann.

**Bürger 7** fragt nach, wie viel Fläche im Moment als Windeignungsgebiet ausgewiesen ist und wendet sich direkt an die Firma Enertrag, um zu fragen, wie die bedarfsgerechten, radargesteuerten Befeuungsanlagen funktionieren. **Frau Gegner** sagt zu, die Daten zur aktuell beanspruchten Fläche im Amtsgebiet nachzuschlagen und später darauf zurückzukommen (Antwort siehe Seite 7).

**Bürger 9** erklärt das System, nach dem sich die Beleuchtung der Anlagen nur einschaltet, wenn von dem integrierten Radarsystem ein Flugzeug in unmittelbarer Nähe registriert wird. Auf Nachfrage, ob sich die gesamte Beleuchtung ausschalten würde oder nur Teile der Anlagenbefeuung, versprach er sich zu erkundigen.

**Bürger 10** betont, dass er grundsätzlich für Windenergieanlagen ist und findet, dass diese ein wichtiger Beitrag für den Beschluss der Bundesregierung sind, aus der Atomenergie auszusteigen. Er spricht sich aber entschieden gegen den Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten aus. Das Kulturgut Wald würde dadurch kaputt gemacht werden. Wenn Windenergieanlagen in einem angemessenen Abstand zur Wohnnutzung errichtet werden, ist nichts gegen sie zu sagen.

**Bürger 11** betont ebenfalls, dass keine Windenergieanlagen in Waldgebieten entstehen sollen und wünscht sich dazu einen Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz.

**Bürger 6** betont auch, dass keine Windenergieanlagen in Wäldern entstehen sollen. Zudem fragt er sich, ob die Abstände der Windenergieanlagen zueinander berücksichtigt wurden und fordert, dass dies in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte.

**Bürger 7** geht auch auf den Abstand der Windeignungsgebiete von 5 km zueinander und die Einhaltung dieses ein und fordert ebenfalls eine Beachtung in der weiteren Planung. Es wird angemahnt, auch den Alt-Bestand in der Gesamtrechnung zu berücksichtigen. Wenn alte Windenergieanlagen wegfallen, könne eine Anpassung der Planung geschehen.

**Bürger 9** teilt mit, dass er sich inzwischen informiert habe und unterrichtet die Anwesenden darüber, dass bei der radargesteuerten Nachtbefeuung alle Lichter der Windenergieanlagen, einschließlich der „Höhen-Ringe“, ausgeschaltet werden, sollte kein Flugobjekt in der Nähe der Windenergieanlage registriert werden.

**Bürger 4** fasst noch einmal das persönliche Anliegen zusammen: Planung mit 10-H-Regelung, keine Windenergieanlagen im Wald, Prüfung der Abstände der Windeignungsgebiete untereinander.

**Bürger 3** weist darauf hin, dass Altgebiete bei der Planung nicht berücksichtigt werden und merkt an, dass die Bewertung des Landschaftsbildes problematisch sei, da das Landschaftsbild als beeinträchtigt bewertet wird, wenn dort schon Altanlagen stehen. Er stellt sich zudem die Frage, wo noch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Ausgleichsmaßnahmen weit von den eigentlichen Projekten entfernt machen für ihn keinen Sinn. Die Flächen seien endlich, was bei der Planung berücksichtigt werden sollte.

**Bürger 2** fragt, wie viele Windenergieanlagen gebaut werden könnten, wenn der sachliche Teilflächennutzungsplan rechtskräftig würde. Er hätte es so verstanden, dass es 10 bis 15 sein werden. Außerdem fragt er, wie viele speziell im Bereich Dannenfeld möglich wären. **Frau Gegner** antwortet, dass bei der jetzigen Planung bis zu 25 Windenergieanlagen innerhalb der Suchräume entstehen könnten. Die Erfahrungswerte des Planungsbüros **Plankontor Stadt und Land GmbH** besagen, dass das Amt Temnitz Flächen für mindestens 10 bis 15 neue Windenergieanlagen ausweisen sollten, um sich nicht mit dem Vorwurf der Verhinderungsplanung konfrontiert zu sehen. Im Suchraum „Fläche 2“ im Bereich Dannenfeld können auf der im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes ausgewiesenen Fläche im Amt Temnitz 2 bis 4 neue Windenergieanlagen gebaut werden.

**Bürger 1** spricht den Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen an und meint, das substanzielle Maß sei erreicht.

Auch wird angemerkt, dass es derzeit schon Konflikte zwischen Windenergieanlagen zum Naturschutz gibt. Er weist darauf hin, dass Kraniche in einer Vielzahl auf Maisäckern mit Windenergieanlagen gesehen wurden.

**Frau Gegner** beantwortet die vorher gestellte Frage nach der bereits vorhandenen Anzahl an Windenergieanlagen im Amtsgebiet Temnitz. Momentan existieren 42 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von ca. 67,1 MW auf einer Fläche von 701 ha. Das entspricht 2,8 Prozent der Fläche des Amtsgebietes Temnitz.

**Bürger 4** bemängelt, dass den Bürgern eine Anzahl von 10 Windenergieanlagen suggeriert wurde, aber viel mehr möglich wären.

**Bürger 12** merkt an, dass sich das Gebiet sehr verkleinern würde, wenn man die Waldgebiete aus den Suchräumen herausnehmen würde, und fragt, was passiert, wenn zu wenig Fläche für die geforderten Windenergieanlagen übrig bleibe.

**Bürger 7** stellt ebenfalls die Frage, was passieren würde wenn die Flächen aufgrund der Anwendung neuer Kriterien, wie beispielsweise ein größerer Mindestabstand zur Wohn- und Siedlungsnutzung, stark schrumpft. **Frau Gegner** antwortet, dass die Ausweisung von zu kleinen Flächen als Vorranggebiete für Windenergie von der Regionalplanung als Verhinderungsplanung angesehen werden könnte. **Frau Dorn** ergänzt, dass der Amtsausschuss zusammen mit dem Planungsbüro **Plankontor Stadt und Land GmbH** eine Antwort auf diese Frage erarbeiten würde, wenn der Fall eintreten sollte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich **Herr Scholz** abschließend bei **Frau Gegner** für ihre Präsentationen und die rege Diskussion durch die Anwesenden und beendet die Erörterung des Vorentwurfes zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für den Amtsbereich des Amtes Temnitz.

**Herr Scholz** beendet die Diskussion und leitet zum nächsten Tagesordnungspunkt - Einwohnerfragestunde – über.

Protokollerstellung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH, Neuruppin/Hamburg

M. Sc. Christina Gegner/ M. Sc. Elisabeth Purreiter/ Dipl.-Ing. Anja Timm

in Abstimmung mit dem Amt Temnitz

Neuruppin/Walsleben, den 10.03.2016